



Gemisch Abfälle sind meist Gemische. Gefährliche Abfallgemische bringen viele Anforderungen mit sich.

Vielfach Grenzwerte gesenkt

Ordnung Der Anteil an Abfällen mit dem Zusatz „gefährlich“ wird mit dem 1. Juni 2015 deutlich zunehmen. Das liegt an der europäischen CLP-Verordnung, die ab diesem Zeitpunkt auch für Gemische verpflichtend gilt.

Wenn ein Abfall abfallrechtlich als „gefährlich“ eingestuft werden muss, hat dies Konsequenzen für alle Beteiligten im Logistikprozess. Durch die europäische CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen werden nun künftig mehr Abfälle als gefährlich eingestuft werden müssen.

Einstufen nach den Regeln der Kunst

Inwiefern ein Abfall als „gefährlich“ eingestuft wird, ergibt sich

- abfallrechtlich aus der Entscheidung der europäischen Kommission über

ein Abfallverzeichnis (2000/532/EG „EG-Abfallverzeichnis“, Artikel 2), die in Deutschland durch die Abfallverzeichnis-Verordnung AVV (§ 3) verbindlich ist

- gefahrgutrechtlich aus den Gefahrgutvorschriften für alle Verkehrsträger.

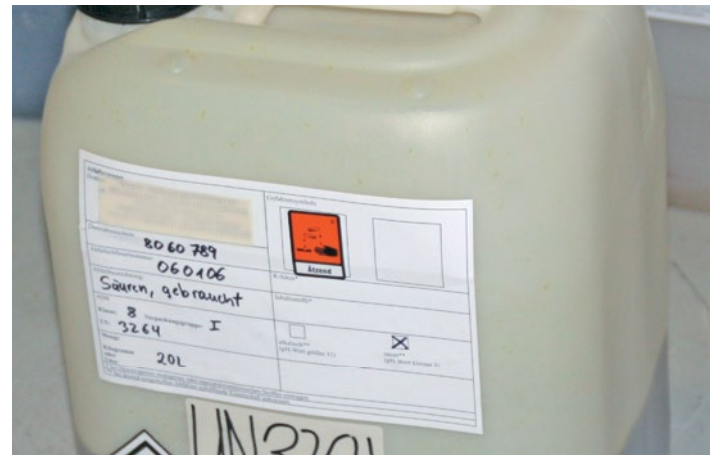
Gefahrstoffrechtlich sind Abfälle nicht einstuftungspflichtig, weil sie laut der CLP-Verordnung nicht „in Verkehr“ gebracht werden. Deutschland hat aber für Tätigkeiten mit Abfällen (für die Erfassung, Sammlung, Aufbewahrung, inner-

betriebliche Beförderung) mit der technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 eine gefahrstoffrechtliche Einstufungs- und daraus resultierend eine Kennzeichnungspflicht eingeführt.

Das EG-Abfallverzeichnis nimmt – etwas widersprüchlich – für die Frage, ob ein Abfall als gefährlich oder als nicht gefährlich einzustufen ist, Bezug auf das EU-Gefahrstoffrecht. Mit der Ablösung der ursprünglichen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kenn-



Fotos: Daniela Schulte-Brader



Dossier Alle Heftbeiträge und weitere Materialien zum Themenschwerpunkt „Gefährliche Abfälle“ finden Sie auf unserer Homepage. www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Logistik

zeichnung gefährlicher Zubereitungen durch die CLP-Verordnung zum 1. Juni 2015 war auch das europäische Abfallverzeichnis an die CLP-Verordnung anzupassen. Das ist mit Beschluss 2014/955/EU nun geschehen (siehe Amtsblatt der Europäischen Union ABl EU Nr. L 370 vom 30.12.2014, Seite 44 ff.).

Konsequenzen

Die Konsequenzen der abfallrechtlichen Einstufung für die Abfalllogistik sind teilweise erheblich, wie das Beispiel zu Bleiverbindungen auf der nächsten Seite zeigt.

Wechsel Diese Verpackungen sind noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet. Ab 1. Juli 2015 muss auf CLP umgestellt werden, damit werden viele Abfälle „gefährlich“.

Gefahr als Maßstab zur Einstufung von Abfällen

Verordnung Das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) ist maßgebend für die Abfallbezeichnungen in der Europäischen Union. Dabei ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ein zentrales Element der Abfallwirtschaft und hat unter anderem Auswirkungen auf die Nachweisführung und die Behandlung von Abfällen. Das geltende Europäische Abfallverzeichnis stützt sich bei der Festlegung von Grenzwerten und Gefahreigenschaften auf chemikalienrechtliche Regelungen (Stoffrichtlinie 67/548/EWG, Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG). Diese wurden mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) abgelöst. Diese europäische Verordnung gilt für Stoffe seit Dezember 2011 und für Gemische ab Juni 2015.

Die europäische Kommission hat nun den Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle neu gefasst. Die neue Verordnung 1357/2014 ist am 8. Januar 2015 in Kraft getreten und gilt ab 1. Juni. Die damit verbundenen Anpassungen umfassen sowohl die Gefährlichkeitskriterien als auch Einzeleinträge des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Informationen unter www.umweltbundesamt.de/Publikationen



Übersicht Abfälle, nach Gesundheits- und Umweltgefahren aufgelistet, in einer Gegenüberstellung der alten und neuen Ordnung zum Herunterladen.
www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften

Konsequenzen der abfallrechtlichen Einstufung für die Abfalllogistik

Auswirkungen auf	Abfall: abfallrechtlich	
	„gefährlich“	nicht „gefährlich“
Nachweisverfahren ¹⁾	Entsorgungsnachweis, Begleitschein	-
Sammler/Beförderer ²⁾	Erlaubnis ³⁾	Anzeige
Umschlaganlage: BlmSchG-Genehmigung	> 1 t	> 100 t
Lageranlage: BlmSchG-Genehmigung	> 30 t	> 100 t

¹⁾ innerdeutsch, ²⁾ gewerbsmäßig, ³⁾ es gibt zahlreiche Ausnahmen.

Die Folgen: Betreiber von Anlagen, in denen auch Abfälle (nachweispflichtige gefährliche und nicht nachweispflichtige gefährliche, sowie nicht gefährliche) Abfälle umgeschlagen werden, werden für die Zeit zwischen der Entladung eines LKW und der Wiederbeladung mehr oder weniger lange zum „Besitzer“ (§ 3 (9) KrWG) dieses Abfalls. Besitzer von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet, ein Register zu führen. Ein Besitzer ist gemäß der Nachweisverordnung „Abfallerzeuger“. Wie das Register zu führen ist, ergibt sich für gefährliche Abfälle, die

- nachweispflichtig sind, aus § 24 (2) Satz 1 Nr. 1 NachwV
- nicht nachweispflichtig sind. Beispiele: Batterien gemäß BattG, Elektro-/Elektronikaltgeräte gemäß Elektrogesetz, aus § 24 (6) NachwV. Das Verzeichnis muss in diesem Fall folgende Angaben enthalten:
 - Abfallschlüsselnummer
 - Anfallstelle des Abfalls (Firmenname, Anschrift, Erzeugernummer falls vorhanden)
 - Menge
 - Datum der Abgabe (an (Weiter-)Beförderer)
 - Name der übernehmenden Person (Fahrer)
 - Unterschrift.

Diese Informationen können der Unterlage gemäß § 16b NachwV entnommen werden.

Fazit

Bestehende Einstufungen von Abfällen sollten rechtzeitig überprüft werden, damit ein Abfall, der heute als „nicht gefährlich“ entsorgt werden kann, ab 1. Juni 2015 aber als gefährlich entsorgt werden muss, auch tatsächlich so entsorgt wird.

Norbert Müller

ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

Erhebliche Änderungen in der Einstufung

Beispiel Bleiverbindungen, soweit n.a.g

%	Zubereitung/Gemisch		Abfall		Gefahrgut
	bis 31.05.2015	ab 01.06.2015	bis 31.05.2015	ab 01.06.2015	
2,5	 R33 R61 R20/22 R63 R62 R51/53	 H360Df H373 H361f [H332] [H302] H411	gefährlich, z.B. 100404*	gefährlich, z.B. 100404*	UN 2291 6.1 III
von 1 bis 2,5	 R33 R61 R20/22	 H360Df H373		gefährlich, z.B. 100404*	
von 0,5 bis 1	 R33 R61				
von 0,3 bis 0,5	R52/53	 H360Df			kein Gefahrgut
von 0,25 bis 0,3		H412	nicht gefährlich, z.B. 100499	nicht gefährlich, z.B. 100499	
von 0 bis 0,25	nicht gefährlich	nicht gefährlich			

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit